

Bauleitplanung der Gemeinde Teunz

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für ein sonstiges Sondergebiet „Solarpark Teunz“

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Teunz hat mit Beschluss vom 19.03.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan festgestellt, welche mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 08.05.2024, AZ: 6100-2023/004250, genehmigt wurde. Die Genehmigung wurde ohne Auflagen erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der vorhabensbez. Bebauungsplan „Solarpark Teunz“ als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, der vorhabensbez. Bebauungsplan (jeweils in der Fassung vom 19.03.2024) sowie die Begründungen und die zusammenfassende Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Zimmer Nr. 28, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Zudem können die Planunterlagen eingesehen werden unter:

<https://www.vg-oberviechtach.de/Gemeinde-Teunz/Leben-Wohnen-Wirtschaft/Bauleitplanungen>

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Der vorhabensbez. Bebauungsplan „Solarpark Teunz“ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan sowie des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberviechtach, 04.06.2024
Gemeinde Teunz


Eckl
Erster Bürgermeister



angeschlagen / abgenommen am: 06.06. / 28.06.2024

Verteiler:

Amtstafel Teunz

Amtstafel VG Oberviechtach

iKiss / z. A.

